

Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bundesgasse 3  
Bernerhof  
3003 Bern

per E-Mail:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 17. November 2022

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und des Zürcher Bankenverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2022 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Der Zürcher Bankenverband (ZBV) vertritt die Interessen des Finanzplatzes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit und engagiert sich dafür, dass Zürich auch in Zukunft ein Finanzplatz von Weltbedeutung bleibt. Von den neuen Besteuerungsregeln werden auch Unternehmen im Kanton Zürich, insbesondere aus der Finanzbranche, betroffen sein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

**Die ZHK und der ZBV unterstützen den vorliegenden Entwurf der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV). Mit der Vorlage werden die Mustervorschriften der OECD/G20 für direkt anwendbar erklärt. Im Sinne eines international konsistenten und schlanken Vollzugs des neuen Regimes für die betroffenen Unternehmen ist dieses Vorgehen zu begrüssen. Einzelne Anmerkungen zum Entwurf werden nachfolgend kurz ausgeführt.**

**Internationale Akzeptanz der Ergänzungssteuer muss sichergestellt sein**

Die Schweiz kann sich dem neuen internationalen Steuersystem nicht entziehen. Um betroffene Unternehmen vor Zusatzbesteuerungen und zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland zu schützen, muss die Schweiz bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung sicherstellen, dass die neue Ergänzungssteuer von den anderen Staaten zweifelsfrei akzeptiert wird.

### **Verweis auf Musterregeln verlangt Klärung von offenen Fragen**

Die Mustervorschriften der OECD/G20, die im Entwurf für direkt anwendbar erklärt werden, lassen für betroffene Unternehmen zahlreiche Auslegungsfragen offen. Die ZHK und der ZBV fordern deshalb, dass die Behörden von Bund und Kantonen eine Instanz schaffen, welche den betroffenen Unternehmen Anwendungsfragen von entsprechender unternehmensübergreifender Tragweite klärt. Dies erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit der jeweiligen Unternehmen.

### **Auch die Wirtschaft soll vor der Inkraftsetzung konsultiert werden**

Die Wirtschaft begrüsst, dass der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens der MindStV in Abhängigkeit der tatsächlichen Umsetzung in anderen Ländern beschliessen wird (Art. 11). Angesichts der nach wie vor hohen Unsicherheit über die internationale Umsetzung der Mindestbesteuerung ist dies entscheidend, um eine unter Umständen unnötige Standortschwächung der Schweiz zu vermeiden. Vor einem entsprechenden Beschluss sollte feststehen, dass eine genügende Anzahl für die Schweizer Wirtschaft bedeutsamer Länder die Mindestbesteuerung ebenfalls umsetzt. Gemäss erläuterndem Bericht wird das EFD die zuständigen Kommissionen beider Eidgenössischen Räte vor einer Antragstellung an den Bundesrat konsultieren. Die ZHK und der ZBV fordern, dass zusätzlich auch die betroffene Wirtschaft dahingehend konsultiert wird.

### **Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten**

Der Entwurf sieht vor, dass die schweizerische Ergänzungssteuer den einzelnen Geschäftseinheiten zugerechnet wird (Art. 8). Verfügt eine Unternehmensgruppe über Geschäftseinheiten in mehreren Kantonen, so stehen jedem Kanton die Ergänzungssteuern der ihm steuerlichen zugehörigen Geschäftseinheiten zu (Art. 9 Abs. 2). Die ZHK und der ZBV unterstützen diese Regelung. Sie sorgt für eine verursachergerechte Verteilung des Rohertrags auf die Kantone. Diese Regeln dürfen jedoch keinen Einfluss auf die konzerninterne Weiterverrechnung des Steueraufwandes aus der Ergänzungssteuer haben. Die ZHK und der ZBV fordern daher, dass zur konzerninternen Weiterverrechnung einzig das Drittpreisprinzip, die Regeln des Aktienrechts und des Aufsichtsrechts massgebend sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**

Dr. Regine Sauter  
Direktorin

**Zürcher Bankenverband**

Christian Bretscher  
Geschäftsführer